Die logische Analyse der Rechtsnorm und die Anwendung der Rechtsnorm

Yasemin IŞIKTAÇ

1. Logik und Recht

Vorausgesetzt wir hätten keinen Glauben, daß unsere Meinung, die wir richtig und deutlich darstellen können, uns zu der Wirklichkeit und zu zuverläßigen Ergebnissen führt, wäre jede Art von Wissen unmöglich. Aus diesem Grunde müssen wir entweder auf die Erkenntnis der Wirklichkeit verzichten oder zuerst als Vorbedingung annehmen, daß unsere Meinung uns zu der Wirklichkeit bringt. Somit gelangen wir zu dem Punkt, daß jede wissentschaftliche Tätigkeit mit dem Akzeptieren der möglichen Erkenntnis beginnt. Diese Beurteilung schafft Klarheit für die Dinge, deren Erkenntnisse wir zur Zeit nicht erreicht haben, aber deren Erkenntnisse im Laufe der Zeit erreichbar sind. Ich habe bei der Einführung mit Absicht betont, daß einerseits an jeder produzierten Meinung ein Zweifel berechtigt ist, anderseits aber ein derartiger Zweifel daran nicht notwendig ist, daß man die Erkenntnis der Wirklichkeit erreichen kann.

Wenn man eine Behauptung des Gesprächspartners als unlogisch bezeichnet, lehnt man sie hierdurch scharf ab; man ist ganz sicher, daß auch jeder Dritte, der die Behaptung als unlogisch ansehen wird, sie ablehnen wird. Die Autorität der Logik ist sehr hoch, sozusagen absolut. Das erscheint ganz selbstverständlich; schwieriger ist es aber, auf die Frage zu antworten, was das Logische eigentlich ist, wann eine Behauptung oder Schlußfolgerung als logisch gültig zu betrachten ist. Wenn man darauf antwortet, daß dies durch die Gesetze und Regeln der Logik bestimmt werde, bedeutet diese Antwort nur eine Problemverschiebung, denn die Frage, wie die Gesetze und Regeln der Logik gewonnen und als gültig begründet werden, wird offengelassen. Diese Klärung ist eine der praktischen Aufgaben der logischen Analyse und der philosophischen Reflexion über die Grundlagen der Logik.²

^{*} Doz Dr. In der İstanbul Üniversitaet Rechtsoziologie und Rechtsphilosophie Hauptfach

¹ KlugVorwort zur ersten Auflage S. 1-3 und Coing S.37.

² Es müssen gewisse kulturelle und gesellschaftliche Bedingungen erfüllt sein, damit die Logik als Wissenschaft entstehen kann. Sind diese Bedingungen erfüllt, dann werden logische Untersuchungen angestellt. Diese zeigt die Geschichte, insbesondere die Tatsache, dass solche Studien in ganz verschiedenen Kulturkreisen, die einander wohl kaum beeinflusst haben, auftauchen; man findet logische Untersuchungen bei den Chinesen, bei den Indianern und bei den alten Griechen.

Diese Arbeit, die ein Gebiet wie Recht, welches sowohl zeitlich als auch räumlich mehrere Dimensionen umfaßt, untersucht insbesondere die Rechtswissenschaft strukturel und bewertet den allgemeinen Rechtsgedanken aus der Sicht des Normbegriffs, der den Grundstein des Rechts bildet.

Das Grundziel der vorliegenden Arbeit ist, daß die Bedeutung der Grundstruktur des Rechts und die Anwendung der Logik vor Auslegung bei der Normanwendung dargestellt werden.

Die Logik oder mit einer noch spezifischeren Bezeichnung die Rechtslogik, die insbesondere als ein Mittel in den Studien der allgemeinen Rechtstheorie und der dogmatischen Rechtswissenschaft angewandt wird, ist ein allgemeines Vorgehen in unsererem Rechtsverständnis. Aus diesem Grunde ist die Zahl der Studien über die allgemeine Rechtstheorie und die Zahl der Bücher über allgemeine Rechtslogik ziemlich niedrig.

Die Rechtslogik, die weniger als ein selbständiges Gebiet sondern mehr als ein Mittel für die richtige Anwendung des Rechts angesehen wird, wird meistens in den Methodenlehrbüchern oder in den Büchern der Einführung in die Rechtswissenschaft als Unterkapitel eingeschränkt behandelt.

Da auch aus den theoristischen Studien über die Logik sich ohnehin die der Logik entspechenden Verhaltensweisen und Beurteilungen ergeben, könnte der Eindruct entstehen, das dies ebenso wenig notwendig waere wie das nochmalige Lernen unserer Muttersprache. Aber es ist eindeutig, daß eine nähere Betrachtung des historischen Weges der Logik in ihren zweitausendfünfhundert Jahren für die Wissenschaftsgebiete und vor allem die Rechtsanwendungen, die für die Anwendung der reinen Logik typisch sind, von großer Bedeutung ist.³

Da die Rechtsnorm, die aus der Sicht der Logik typische Eigenschaften besitzt, eine Präposition ist, ist sie sowohl der Gegenstand der Logik als auch der Gegenstand der Semantik. Zwar gelten insbesondere die den Gegenstand der positivischen Rechtswissenschaft ausmachenden Rechtsnormen für eine bestimmte Zeit. Der Forscher behandelt diese Regelungen zuerst als Material. Man verlangt von dem Forscher, daß er den Inhalt bestmöglich erläutert. Er hat eine Analyse im Rahmen der Prinzipien der logischen Notwendigkeiten durchzuführen, und er muß den Inhalt auf die Rechtsinstitutionen sowie auf die Systematik des Rechtsystems übertragen, wobei die Rechtinstitutionen und die Systematik abhängig vom System sind, um den Inhalt am besten darstellen zu können.⁴

³ Larenz s87.

⁴ Weinberger RL.S.258.

Da diese sorgfältige Arbeit sich aus den Prinzipien der Widerspruchlosigkeit und Universalität bis zur Feststellung des Inhalts der Norm erstreckt, führt sie zugleich zu dem Ergebnis, daß die Erkenntnis über das Recht nicht nur eine Erkenntnis allein über das Gesetz, sondern noch detailiertere Arbeiten erfordert. Das Recht stellt in der sprachlichen Hinsicht Besonderheiten dar, und das Recht ist von Bedeutung über die Alltagssprache hinaus als Wertvermittler sowie als Tendenz von metalinguistischen Eigenschaften. Metalinguistik ist abgesehen von ihrer primärer Aussage eine sekundäre Prädikation. Dies ist zugleich die Struktur der Normen, die einen Befehl auszusagen nützlich sind. iedoch Aktivitätsgegenstände und die Inhalte der Bestimmungen. Hier verstehen wir es so, daß versucht wird, die Tendenz eines bestimmten Aspekts durch Normativismus darzustellen. In dieser Arbeit werden auch aus diesem Gesichtspunkt die sprachlichen Besonderheiten der Rechtsnorm behandelt, sofern dies für das Thema notwendig war.

2. Entstehung und Entwicklungsbedingungen der logischen Forschung

Kant hat zu seiner Lebenszeit behauptet, daß die Logik mit Aristoteles ein Ende gefunden und gleichzeitig ihre höchste Form erreicht hat. Während Aristotales die Bedeutung der Behandlung der vom Verstand anzuwendenden allgemeinen Denkgesetze und Funktionen betont, um das Richtige zu erreichen, hat er tatsächlich die Bedeutung der Logik im menschlichen Leben festgestellt. Dies bedeutet zugleich, daß erst nach der Gründung einer Denkgrundlage wissentschaftliche Erkenntnisse entstehen können. Deshalb wird die Logik zugleich auch "die Wissenschaft der Wissenschaft" genannt.

Descartes schrieb im 17. Jahrhundert folgendes: "Die Kraft für die Unterscheidung zwischen falsch und richtig, die als Vernunft bezeichnet wird oder im wahrsten Sinne Verstand ist, ist von Natur aus bei jedem Mensch gleichermaßen vorhanden. "Tätsachlich ist die Vernunft per Definition allen Menschen gemeinsam. Mit anderen Worten, in jedem Gebiet des Gedankens ist der wichtigste Beweis der Richtigkeit, daß "das auf Unwiderlegbarem beruhende Ding überall und jeder Zeit rational ist. "Diese universelle Notwendigkeit gilt auch für das Recht. Auch bei der Darstellung der Gedanken muß das unberücksichtigt bleiben, was aus der Überzeugung oder von persönlichem Verhalten resultiert, damit man den Punkt erreicht. Somit gelangt man durch die Notwendigkeit der Vernunft zu einer Meinungsform, die weder individuell noch abschracht ist. Dies bestimmt die Grenze. In einem logischen Prozeß ist der

Gedanke dann richtig, wenn der den logischen Prozeß unterstützenden Gedanke seine Ursprünge mit aller Klarheit darstellen kann. Die Bedeutung der im logischen Beweis angewandten Begriffe müste während der Operation unverändert bleiben, und von einem Stadium zu einem anderen soll der Übergang nach den Gesetzen der Logik erfolgen und die anfänglichen Gedanken und die erreichten Gedanken dürfen einander nicht widerspechen.

Folglich müssen die Begründungen und das Ergebnis durch die Ausübung der Kritik gesamtheitlich betrachtet werden. Dies stellt zugleich eine Überprüfung der Skepsis über die Erkenntnis dar. Dank der Prinzipien der Klarheit, Widerspuchlosigkeit und Kritik ermöglicht die logische Meinungsbildung zwangsläufig Kompromiße zwischen den Menschen.

Die Studien über die klasische Logik folgen einer typischen Reihe; Begriffslogik, Präpositionslogik und Vergleich. Wir stellen fest, daß von Aristoteles bis heute diese auch in sich spezifische Bedeutung beinhaltende Methode in den Studien über klaßische Logik angewandt wird.

Die moderne Logik ist einerseits eine erweiterte und vertiefte Fortsetzung der Aristotelischen und stoischen Logik, und überhaupt der vorhergehenden logischen Entwicklung; andererseits stellt sie eine grundsätzlich neue Auffassung dar.

Die Arbeitsweise der modernen Logik wurde von der arbeitsweise der Mathematik beeinflusst; die mathematische Ausdruksweise und die formale Behandlung der Denkoperationen wurden in die Logik übernommen. Der Leibnizsche Kalkülgedanke hat sich vollkommen durchgesetzt, von der characteristica universalis sind nur einige Züge übrig geblieben. Die moderne Logik hat, seitdem das Leibnizsche Programm zum ersten Mal realisiert wurde (Boole, Frege), eine bedeutende Entwicklung durchgemacht. Die moderne Logik wird oft als "mathematische Logik" bezeichnet, und zwar mit Recht, wenn man ihre von der Mathematik übernommene Arbeitsweise im Sinne hat. Die moderne Logik muß auch den nicht-formalisierten Disziplinen als Beweistheorie und als analytisches Instrument dienen.

Die analytischen Untersuchungen in der Jurisprudenz, die, ausgehend von Austin, Bentham, über Kelsen, Weyr, Merkl, Verdroß, Hart und vielen anderen, die Entwicklung der modernen Rechtstheorie in entscheidender Weise geprägt haben, brachten den Rechtstheoretikern zum Bewußtsein, daß ihre Arbeit ein tieferes Verständis der Logik und der Methoden der modernen logischen Analyse erfordert.⁵

⁵ Weinberger SNR 17-21. Die Theorie der Rechtsdynamik und die Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnungen sind im wesentlichen von der Reinen Rechtslehre entwickelt worden, sie haben aber über diese Schule hinaus grosse Bedeutung erlangt. Sehr problematische wird der Zustand dieser Lehre im späten Werke Kelsen, der in seiner posthum publizierten "Allgemeinen Theorie der Normen" Wien 1979 logische Beziehungen zwischen Normen und normenlogisches Folgern für unmöglich erklärt.

Von verschidenen Seiten wurde das juristische Argumentieren bei der Begründung von Rechtsentscheidungen und im Feld der rechtspolitischen Überlegungen untersucht; Perelman rhetorische Argumentationslehre, Viehwegs topische Jurisprudenz, Alexys prozedurale Theorie der juristischen Argumentation, Aarnios Versuch, Wittgensteins Philosophie im Bereich der juristischen Methodenlehre anzuwenden, Peczeniks Beiträge zur Theorie des juristischen Begründens, ferner Arbeiten von Krawietz, Larenz und Bydlinsky, die das juristische Begründen als Wertdenken charakterisieren, sind Beispiele dieser Bemühungen. Diese Entwicklungen wollte ich bei der Umarbeitung berücksichtigen.⁶

3. Normenlogik und Struktur des Normsatzes

Wir haben die Priorität auf die Studie des Rechts als Begriff gelegt, in zweiter Linie haben wir die Forschung der Rechtsnorm als eine logische Präposition und die Anwendung der Logik in den Beweisprozessen, die im Recht einen wichtigen Anwendungsbereich darstellen arbeitet, indem wir uns in von der oben genannten Methode inspirieren ließen. Die Forschung der Norm aus der Sicht der sprachlichen Normstruktur stellt naturgemäß eine formelle Studie dar. Aber in diesem Zusammenhang entstehen Notwendigkeiten, den Kritiken gegen den Formalismus mutig entgegenzutreten.

Aber diese Betrachtung ist keine des Konsumenten, sondern sie trägt Sorge dafür, daß diese Form bei der Behandlung des Rechts als Inhalt eine wichtige Funktion hat.

Diese Arbeit ist keine Arbeit über die Philosophiegeschichte. Jedoch waren normative Bewertungen der zwei Grundbetrachtungsweisen bezüglich des Wesens der Norm, nämlich die "materialistische" und "formalistische" Betrachtungsweise und die Ansichten dieser Betrachtungsweisen über die formale Theorie des Rechts deshalb wichtig, weil das Problem erst dadurch in seiner Gesamtheit und kritisch dargestellt werden konnte.⁸

Außerdem werden auch die neuesten methodischen Studien, insbesondere Studien über Methodenlehre- jedoch beschränkerterweise- behandelt. Wir dürfen jedoch dabei nicht außer Acht lassen, daß die Abgrenzung zwischen der Beurteilung der Norm aus logischer Sicht und der Normauslegung äußerst komplex und sensibel ist. Da diese Studie formal und eine strukturelle Analyse der Norm ist, werden die mit der Auslegung zusammenhängenden Probleme

⁶ Weinberger RL S 5-7.

⁷ Kelsen S. 64

⁸ Larenz S. 34. Weinberger RL S., 258.

ausgegrenzt. Jedoch muß ich zugeben, daß die o.g. Abgrenzug, inbesondere hinsichtlich des Beweisens mir ziemlich Schwerigkeiten bereitet hat.⁹

Normsätze drücken ein Sollen bzw ein Dürfen aus. Den Normsätzen kommen grundsätzlich die Attribute "wahr"- "falsch" nicht zu; es ist ebensowenig sinnvoll, von Wahrheit oder Falschheit der Normsätze zu sprechen.

Die Norm und die Technik der Normanwendung, die die Diskussionen auslösten, ob sie unter "die Allgemenie Rechtstheorie", "Rechtsphlisophie" und "Rechtsdogmatik" fallen, werden heutzutage überwiegend im Rahmen der allgemeinen Rechtstheorie behandelt. Die Rechtsphilosophie umfaßt die normative Bewertung des Rechts auf Grund ihrer Aufgabe der allgemeinen Bewertung des Rechts. Es ist eine Tatsache, daß die positiven Rechtsgebiete unter einer Expertenkrankheit leiden, indem sie das Recht lediglich von ihren Standpunkten aus beschränkend als ihren Gegenstand behandeln. Dies bedeutet oft, daß man die einzelnen Bäume sieht, aber den Wald übersieht. Rechtsphilosophie zusammen mit der allgemeinen Rechtstheorie, die die Eigenschaft des allgemeinen Wissens des Rechts besitzt, erfüllt eine wichtige Funktion für die Systematisierung des Rechts durch die Vertiefung der gemeinsamen Begriffe und vervollständigende Bewertung.

Die rechtsnorm hat zwei pragmatische Funktionen;

- sie leitet und reguliert das Verhalten,

- sie bietet eine Basis für das rechtliche Werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Sanktion erst in einem späteren Zeitpunkt gesetzt werden kann, als das angeordnete Verhalten realisiert werden soll. Die Sanksion kann offenbar nur für einen Zeitpunkt angeordnet werden, der später ist als der Zeitpunkt der Entstehung der Sanktionsnorm.

Vom Gesichtspunkt der Strenge der Argumentation können zwei Arten unterschieden werden; die deduktiven Begrundungen und die Begründungen ohne logische Stringenz. ¹⁰ In der Normenlogik werden auch aufgrund ausdrücklich subjektiv gesetzter Voraussetzungen Beweise geführt.

4. Struktur des Normsatzes

Analog wie in der Strukturtheorie des Aussagesatzes ist es zweckmässig, auch in der Normenlogik die Lehre vom Satzbau in zwei Stufen aufzubauen, nämlich;

⁹ Bydlinski S. 25, 89. Coing S. 23

¹⁰ Vgl. die logisch nicht streng beweiskräftigen Begründungen sind Plausibilitätsargumentationen oder Wahrscheinlichkeitsschlüsse in Abschn 16. 5. 2. und 14. 7. Weinberger RL

- als Lehre vom Aufbau der elementaren Sätze
- als Lehre von den zusammengesetzten Sätzen.

Zwischen dem Bau elementarer Normsätze und elementarer Aussagesätze bestehen gewisse Ähnlichkeiten. Auch in der Theorie der zusammengesetzten Sätze und bei der Verwendung von Quantoren gibt es zwischen Normsätzen und Aussagesätzen gewisse Analogien.¹¹

a. Die Struktur des elementaren Normsatzes

Die Zuordnung zwischen möglichen Inhalten von Normsätzen und Aussagesätzen ist aus folgenden Gründen notwendig;

Inhalt von Normsätzen können natürlich nicht nur Tatsachen, sondern auch andere denkbare Sachverhalte sein. Solche Sachverhalte können wir aber dann und nur dann in sinnvoller Weise angeben, wenn die beschreibenden Elemente der Normsätze auch als Elemente von Aussagesätzen in gleicher Weise sinnvoll sind. Ob ein elementarer Normsatz in der gegeben Sprache sinnvoll ist, läßt sich durch die Prüfung, ob der inhaltlich zugeordnete Aussagesatz sinnvoll ist, testen.

- Die Voraussetzung, daß jeder zulässige Inhalt eines elementaren Sollsatzes auch Inhalt eines Aussagesatzes sein kann, ermöglicht es, in sinnvoller Weise davon zu sprechen, daß der Satz erfüllt oder nicht erfüllt wird; "Der Satz -A soll sein- ist genau dann erfüllt, wenn der Aussagesatz-A- wahr ist.

 Nur dann, wenn jedem elementaren Normsatz ein Aussagesatz zugeordnet werden kann, des gleichen Inhalts ist wie der Normsatz, kann klargestellt werden. Die Inhalte von Normsätzen sind also reine Sachverhaltsbeschreibungen.

b. Normenlogik

Jede moderne Konzeption der Jurisprudenz befaßt sich mit der Strukturtheorie des Rechts, mit logischen Beziehungen im Recht sowie mit dem

Saetzen vor allem durch zwei Eigenschaften;a- sie stehen in einer gewissen Beziehung zum Handeln und ,b- sie werden systemrelativ konzipiert. Normsaetze drücken ein Sollen bzw. Ein Dürfen aus. Den Normsaetzen kommen grundsaetzlich die Attribute "wahr"-"falsch" nicht zu; es ist ebensowenig sinnvoll, von Wahrheit oder Falschheit der Normsaetze zu sprechen. Die Normsaetze sind also nicht als Abart von Aussagesaetzen, sondern als besondere Satzkategorie anzusehen. Wir Fassen den Begriff des Normsatzes hier möglichst allgemein; es fallen in diese Kategorie nicht nur Befehlssaetze, wie z.B. "Schlisse die Türe zu", sondern auch alle Saetze, die ein Gebot, Verbot oder eine Erlaubnis ausdrücken. Z.B. "Du sollst nicht töten", "Du darfst deine Meinung frei aeussern", "Pacta sund servanda".

juristischen Denken und Argumentieren. Da hierbei zu einem grossen Teil Normen mit im Spiel sind, sind die Erkenntnisse der Normenlogik für die Jurisprudenz von grundlegender Wichtigkeit. Die Rechtsordnung eines modernen Staates ist ein sehr kompliziertes System Wenn wir unter einer Normenordnung eine Gesamtheit von normativen Regeln verstehen, dann kann man auch sagen, daß die Rechtsordnung eine Normenordnung ist. Wenn im Rechtssystem Widersprüche auftreten, dies ist zwar ein logischer Mangel der Rechtsordnung, laßt sich aber praktisch nicht absolut ausschließen, müßen sie durch Interpretation oder gesetzgebende Maßnahmen ausgeschaltet werden. Die Logik kann den Widerspruch nur feststellen, nicht beheben.

Die Normenordnung bildet eine gedankliche Einheit, die sich in verschidenen Momenten äußert;

Die Ordnung bezieht sich auf einen gewissen Bereich von Subjekten

oder Beziehungen, die sie regelt.

Die Ordnung bildet eine logische Einheit; sie darf keine logischen Widersprüche enhalten, denn sonst wäre sie unverständich.

Die Ordnung bildet eine gewisse Zweckeinheit, d. h. die Regelung

entspricht einer gewissen Zweckeinstellung des Normgebers.

Die Ordnung bildet eine gewisse ideologische Einheit, weil sie einem gewissen Wertsystem und einem System rechtspolitischer Vorstellungen entspringt.

In der modernen Rechtssystemen wird die Einheit des komplizierten Systems durch einen stufenförmigen Aufbau und durch Delegation und

Normschöpfungsregeln verwirklicht.

Wenn wir unter dem rechtlichen Normensystem die Gesamtheit der staatlichen Normen verstechen also nicht nur die staatlichen Rechtsregeln, dann ist die Rechtsordnung nicht nur eine Normenordnung, sondern auch ein Normensystem.

Bibliographie

Bydlinski, F. Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff Wien-NewYork 1982

Coing, H.Grundzüge der Rechtphilosophie 4. Aufl. München 1976

Kelsen, H. Reine Rechtslehre, zweite volständig neubearbeitete und erweiterte auflage, Wien 1960

Klug, U. Juristische Logik, 4. Neubearb. Aufl. Berlin u. a. 1982.

Larenz, K. Methodenlehre der Rechtswißenschaft, zweite neubearbeitete Auflage, Heidelberg-New York 1969

Weinberger, O. Studien zur Normenlogik und Rechts Informatik Berlin 1974 (Weinberger SNR)

Weinberger. O. Rechtslogik 2. Aufl. Berlin1982 (Weinberger, RL)